DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

(…)

## TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

(…)

5. Meldebögen zum Markrisiko

158. Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die Meldebögen für Angaben über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für das Fremdwährungsrisiko (MKR SSA FX), das Warenpositionsrisiko (MKR SSA COM), das Zinsänderungsrisiko (MKR SSA TDI, MKR SSA SEC, MKR SSA CTP) und das Beteiligungsrisiko (MKR SSA EQU). Darüber hinaus enthält dieser Teil Erläuterungen für die Angaben über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (MKR IM).

159. Das Positionsrisiko börsengehandelter Schuldtitel oder Aktieninstrumente (bzw. Schulden- oder Aktienderivate) ist zur Berechnung des dafür erforderlichen Kapitals in zwei Bestandteile aufzuteilen. Die erste Komponente ist die spezifische Risikokomponente – dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Instrument aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder im Fall eines Derivats auf den Emittenten des zugrunde liegenden Instruments zurückzuführen sind. Mit der zweiten Komponente wird das allgemeine Risiko abgedeckt. Dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Instrumente einer Änderung des Zinsniveaus oder im Fall von Aktien oder davon abgeleiteter Instrumente einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht. Angaben zur allgemeinen Behandlung spezifischer Instrumente und zu Nettingverfahren sind in den Artikeln 326 bis 333 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu finden.

5.1. C 18.01 – Marktrisiko: Vereinfachter Standardansatz für Positionsrisiken bei gehandelten Schuldtiteln (MKR SSA TDI)

5.1.1. Allgemeine Bemerkungen

160. In diesem Meldebogen werden die Positionen und die zugehörigen Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken börsengehandelter Schuldtitel nach dem Standardansatz erfasst (Artikel 325 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Die verschiedenen Risiken und Methoden, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Verfügung stehen, werden zeilenweise berücksichtigt. Das spezifische Risiko, das mit den in den Meldebögen MKR SSA SEC und MKR SSA CTP enthaltenen Risikopositionen verbunden ist, muss nur im Feld ‚Insgesamt‘ (Total) des Meldebogens MKR SSA TDI ausgewiesen werden. Die in den genannten Meldebögen gemeldeten Eigenmittelanforderungen sind in Zelle {0325;0060} (Verbriefungen) bzw. {0330;0060} (CTP) zu übertragen.

161. Der Meldebogen muss in Bezug auf die ‚Gesamtsumme‘ (‚Insgesamt‘) sowie eine vorher festgelegte Aufstellung folgender Währungen getrennt ausgefüllt werden: EUR, ALL, BGN, CZK, DKK, EGP, GBP, HUF, ISK, JPY, MKD, NOK, PLN, RON, RUB, RSD, SEK, CHF, TRY, UAH, USD sowie ein weiterer Meldebogen für sonstige Währungen.

5.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010-0020 | **ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)**  Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bruttopositionen, die nicht nach Instrumenten aufgerechnet sind, aber gemäß Artikel 345 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Ausschluss von Positionen, die mit einer Übernahmegarantie versehen sind und von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu entnehmen. |
| 0030-0040 | **NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)**  Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu entnehmen. |
| 0050 | **EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN**  Die Nettopositionen, die nach den verschiedenen in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betrachteten Ansätzen mit einer Eigenmittelanforderung belegt werden. |
| 0060 | **EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON SKALIERUNGSFAKTOREN**  Eigenmittelanforderungen für alle maßgeblichen Positionen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor Anwendung der Skalierungsfaktoren, die in Artikel 325 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe d der genannten Verordnung festgelegt sind. |
| 0070 | **GESAMTRISIKOBETRAG**  Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5 gemäß Artikel 92 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und mit dem geltenden Skalierungsfaktor gemäß Artikel 325 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe d der genannten Verordnung. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010-0350 | **BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL IM HANDELSBUCH**  Die Positionen an im Handelsbuch geführten, börsengehandelten Schuldtiteln und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind hier abhängig von ihrer Risikokategorie, ihrer Laufzeit und des verwendeten Ansatzes auszuweisen. |
| 0011 | **ALLGEMEINES RISIKO** |
| 0012 | **Derivate**  In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Artikel 328 bis 331 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0013 | **Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten**  In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten. |
| 0020-0200 | **LAUFZEITBEZOGENER ANSATZ**  Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der laufzeitbezogene Ansatz nach Artikel 339 Absätze 1 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt wird, sowie die entsprechenden, nach Artikel 339 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Eigenmittelanforderungen. Diese Positionen sind in die Zonen 1, 2 und 3 und diese wiederum nach der Fälligkeit der Instrumente aufzuteilen. |
| 0210-0240 | **ALLGEMEINES RISIKO. DURATIONSBEZOGENER ANSATZ**  Positionen in börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der durationsbezogene Ansatz nach Artikel 340 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt wird, sowie die entsprechenden nach Artikel 340 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Eigenmittelanforderungen. Diese Position ist in die Zonen 1, 2 und 3 aufzuteilen. |
| 0250 | **SPEZIFISCHES RISIKO**  Summe der in den Zeilen 0251, 0325 und 0330 ausgewiesenen Beträge.  Positionen in börsengehandelten Schuldtiteln, die den Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 335, Artikel 336 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 337 und 338 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Zu beachten ist auch Artikel 327 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0251-0321 | **Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen**  Summe der in den Zeilen 260 bis 321 ausgewiesenen Beträge.  Die Eigenmittelanforderung der n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die keine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt, ist mittels Addition der Risikogewichte der Referenzeinheiten zu berechnen (Artikel 332 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 332 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – ‚Transparenzansatz‘). Die n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die eine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt (Artikel 332 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) sind getrennt in Zeile 321 auszuweisen.  Meldung von Positionen, auf die Artikel 336 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden ist: Für Schuldverschreibungen, die gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für ein Risikogewicht von 10 % im Anlagebuch infrage kommen (gedeckte Schuldverschreibungen), gilt eine Sonderbehandlung. Die spezifischen Eigenmittelanforderungen müssen der Hälfte des Prozentsatzes der zweiten Kategorie in Artikel 336 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen. Diese Positionen sind entsprechend ihrer Restlaufzeit den Zeilen 0280 bis 0300 zuzuweisen.  Wird das allgemeine Risiko von Zinspositionen durch ein Kreditderivat abgesichert, sind die Artikel 346 und 347 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden. |
| 0325 | **Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen**  Die in Spalte 0601 des Meldebogens MKR SSA SEC ausgewiesenen Gesamteigenmittelanforderungen. Diese Eigenmittelanforderungen sind nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SSA TDI zu melden. |
| 0330 | **Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio**  Die in Spalte 0450 des Meldebogens MKR SSA CTP ausgewiesenen Gesamteigenmittelanforderungen. Diese Eigenmittelanforderungen sind nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SSA TDI zu melden. |
| 0350-0390 | ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)  Artikel 329 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken sind je nach der zu ihrer Berechnung angewandten Methode aufzuschlüsseln. |

5.2. C 19.01 – Marktrisiko: Vereinfachter Standardansatz für spezifische Risiken in Verbriefungen (MKR SSA SEC)

5.2.1. Allgemeine Bemerkungen

162. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen (alle/netto und Kauf/Verkauf) und den zugehörigen Eigenmittelanforderungen für die spezifische Risikokomponente des Positionsrisikos in Verbriefungen bzw. Wiederverbriefungen im Handelsbuch (nicht auf das Korrelationshandelsportfolio anrechenbar) verlangt, für die der Standardansatz gilt.

163. Im Meldebogen MKR SSA SEC wird nur die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko von Verbriefungspositionen gemäß Artikel 335 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 337 der genannten Verordnung dargestellt. Werden Verbriefungspositionen des Handelsbuchs durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für sämtliche Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet des Ansatzes, den die Institute zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwenden, nur einen Meldebogen. Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen sind im Meldebogen MKR SSA TDI oder im Meldebogen MKR IM auszuweisen.

164. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 0460 auszuweisen.

5.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010-0020 | **ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)**  Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 337 der genannten Verordnung (Verbriefungspositionen). Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu entnehmen. |
| 0030-0040 | (-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)  Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0050-0060 | NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)  Artikel 327, 328, 329 und 334 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu entnehmen. |
| 0061-0104 | **AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN**  Artikel 259 bis 262, Artikel 263 Tabellen 1 und 2, Artikel 264 Tabellen 3 und 4 sowie Artikel 266 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Aufschlüsselung muss für Kauf- und Verkaufspositionen getrennt erfolgen. |
| 0402-0406 | **AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH ANSÄTZEN**  Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0402 | **SEC-IRBA**  Artikel 259 und 260 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0403 | **SEC-SA**  Artikel 261 und 262 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0404 | **SEC-ERBA**  Artikel 263 und 264 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0405 | **INTERNER BEMESSUNGSANSATZ**  Artikel 254, Artikel 265 und Artikel 266 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0900 | **SONDERBEHANDLUNG FÜR VORRANGIGE TRANCHEN QUALIFIZIERTER NPE-VERBRIEFUNGEN**  Artikel 269a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0406 | **SONSTIGE (RW = 1 250 %)**  Artikel 254 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0530-0540 | **GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402**  Artikel 270a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0570 | **VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE**  Artikel 337 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 der genannten Verordnung eingeräumten Ermessens, das einem Institut erlaubt, das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko zu beschränken |
| 0601 | **NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE / GESAMTEIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR ANWENDUNG DES SKALIERUNGSFAKTORS**  Artikel 337 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung des in Artikel 335 der genannten Verordnung eingeräumten Ermessens |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 | GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN  Gesamtsumme der (im Handelsbuch gehaltenen) ausstehenden Verbriefungen und Wiederverbriefungen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet. |
| 0040, 0070 und 0100 | VERBRIEFUNGSPOSITIONEN  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 62 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0020, 0050, 0080 und 0110 | WIEDERVERBRIEFUNGSPOSITIONEN  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 64 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0041, 0071 und 0101 | DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN  Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 oder Artikel 270 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen. |
| 0030-0050 | ORIGINATOR:  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0060-0080 | ANLEGER:  Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor noch ursprünglicher Kreditgeber ist. |
| 0090-0110 | SPONSOR:  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, muss er in den für Originatoren bestimmten Zeilen Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva machen. |

5.3. C 20.01 – Marktrisiko: Vereinfachter Standardansatz für das spezifische Risiko im Korrelationshandelsportfolio (MKR SSA CTP)

5.3.1. Allgemeine Bemerkungen

165. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Positionen des Korrelationshandelsportfolios (CTP) (das Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und sonstige, gemäß Artikel 338 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommene CTP-Positionen enthält) und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz verlangt.

166. Im Meldebogen MKR SSA CTP werden nur die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Positionen dargestellt, die gemäß Artikel 335 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 338 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesen wurden. Werden CTP-Positionen des Handelsbuches durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für sämtliche CTP-Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet des Ansatzes, den die Institute zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwenden, nur einen Meldebogen. Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen sind im Meldebogen MKR SSA TDI oder im Meldebogen MKR IM auszuweisen.

167. In dem Meldebogen wird nach Verbriefungspositionen, n-ter-Ausfall-Kreditderivaten und sonstigen CTP-Positionen unterschieden. Verbriefungspositionen sind stets in den Zeilen 0030, 0060 oder 0090 auszuweisen (je nachdem, welche Funktion das Institut bei der Verbriefung erfüllt). N-ter-Ausfall-Kreditderivate sind stets in Zeile 0110 zu melden. ‚Sonstige CTP-Positionen‘ sind weder Verbriefungspositionen noch n-ter-Ausfall-Kreditderivate (siehe Artikel 338 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), sind aber (aufgrund der Absicherungsabsicht) ausdrücklich mit einer dieser beiden Positionen ‚verknüpft‘.

168. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 0460 auszuweisen.

5.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010-0020 | ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)  Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Artikel 338 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung (dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesene Positionen)  Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu entnehmen. |
| 0030-0040 | (-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)  Artikel 253 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0050-0060 | NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)  Artikel 327, 328, 329 und 334 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu entnehmen. |
| 0071-0097 | AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN  Artikel 259 bis 262, Artikel 263 Tabellen 1 und 2, Artikel 264 Tabellen 3 und 4 sowie Artikel 266 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0402-0406 | **AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH ANSÄTZEN**  Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0402 | **SEC-IRBA**  Artikel 259 und 260 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0403 | **SEC-SA**  Artikel 261 und 262 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0404 | **SEC-ERBA**  Artikel 263 und 264 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0405 | **INTERNER BEMESSUNGSANSATZ**  Artikel 254, Artikel 265 und Artikel 266 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0900 | **SONDERBEHANDLUNG FÜR VORRANGIGE TRANCHEN QUALIFIZIERTER NPE-VERBRIEFUNGEN**  Artikel 269a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0406 | **SONSTIGE (RW = 1 250 %)**  Artikel 254 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0410-0420 | VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE – GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN  Artikel 338 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 der genannten Verordnung eingeräumten Ermessens |
| 0430-0440 | NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE – GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN  Artikel 338 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung des in Artikel 335 der genannten Verordnung eingeräumten Ermessens |
| 0450 | GESAMTEIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR ANWENDUNG DES SKALIERUNGSFAKTORS  Die Eigenmittelanforderung wird als jeweils höherer Betrag entweder i) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettoverkaufspositionen (Spalte 0430) gelten würde, oder ii) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettokaufpositionen (Spalte 0440) gelten würde, bestimmt. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 | GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN  Gesamtbetrag der (im Korrelationshandelsportfolio gehaltenen) ausstehenden Positionen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet. |
| 0020-0040 | ORIGINATOR:  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0050-0070 | ANLEGER:  Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor noch ursprünglicher Kreditgeber ist. |
| 0080-0100 | SPONSOR:  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, muss er in den für Originatoren bestimmten Zeilen Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva machen. |
| 0030, 0060 und 0090 | VERBRIEFUNGSPOSITIONEN  Das Korrelationshandelsportfolio umfasst Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und möglicherweise andere Absicherungspositionen, die die in Artikel 338 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgesetzten Kriterien erfüllen.  Derivate aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen sind in die Zeile ‚Sonstige CTP-Positionen‘ aufzunehmen. |
| 0110 | N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE  Hier sind durch n-ter-Ausfall-Kreditderivate abgesicherte n-ter-Ausfall-Kreditderivate nach Artikel 347 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auszuweisen.  Die Positionen Originator, Anleger und Sponsor sind für n-ter-Ausfall-Kreditderivate ungeeignet. Deshalb kann für n-ter-Ausfall-Kreditderivate keine Aufschlüsselung wie bei Verbriefungspositionen vorgesehen werden. |
| 0040, 0070, 0100 und 0120 | SONSTIGE CTP-POSITIONEN  Hierzu gehören die folgenden Positionen:   Derivate aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen;   CTP-Positionen, die nach Artikel 346 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch Kreditderivate abgesichert sind;   sonstige Positionen, die Artikel 338 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen. |

5.4. C 21.01 – Marktrisiko: Vereinfachter Standardansatz für Positionsrisiken bei Aktieninstrumenten (MKR SSA EQU)

5.4.1. Allgemeine Bemerkungen

169. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken bei im Handelsbuch gehaltenen und nach dem Standardansatz behandelten Aktieninstrumenten verlangt.

170. Der Meldebogen muss in Bezug auf die ‚Summe‘ sowie die vorher festgelegte Aufstellung folgender Märkte getrennt ausgefüllt werden: Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Albanien, Japan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Russische Föderation, Serbien, Schweiz, Türkei, Ukraine, USA, Euro-Währungsgebiet zuzüglich eines weiteren Meldebogens für alle anderen Märkte. Für die Zwecke der hier betroffenen Berichtspflicht ist der Begriff ‚Markt‘ als ‚Land‘ zu verstehen (außer für dem Euro-Währungsgebiet angehörende Länder, siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 525/2014 der Kommission[[1]](#footnote-2)).

5.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010-0020 | **ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)**  Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttopositionen unter Ausschluss der in Artikel 345 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten, mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden. |
| 0030-0040 | **NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)**  Artikel 327, 329, 332, 341 und 345 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0050 | **EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN**  Die Nettopositionen, die nach den verschiedenen in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betrachteten Ansätzen mit einer Eigenmittelanforderung belegt werden. Die Eigenkapitalanforderung ist für jeden nationalen Markt einzeln zu berechnen. Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten nach Artikel 344 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind nicht in diese Spalte aufzunehmen. |
| 0060 | **EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON SKALIERUNGSFAKTOREN**  Die Eigenmittelanforderungen für alle maßgeblichen Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor Anwendung der Skalierungsfaktoren, die in Artikel 325 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der genannten Verordnung festgelegt sind. |
| 0070 | **GESAMTRISIKOBETRAG**  Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5 gemäß Artikel 92 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und mit dem Skalierungsfaktor nach Artikel 325 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der genannten Verordnung. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010-0130 | **IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIENINSTRUMENTE**  Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i und Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0020-0040 | **ALLGMEINES RISIKO**  Einem allgemeinen Risiko unterliegende Positionen in Aktieninstrumenten (Artikel 343 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) und die entsprechende Eigenmittelanforderung nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 der genannten Verordnung. Bei beiden Aufschlüsselungen (Zeilen 0021/0022 sowie Zeilen 0030/0040) handelt es sich um Aufschlüsselungen in Bezug auf alle dem allgemeinen Risiko unterliegenden Positionen.  In den Zeilen 0021 und 0022 werden Angaben über die Aufschlüsselung nach Instrumenten verlangt.  Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen wird nur die Aufschlüsselung in den Zeilen 0030 und 0040 verwendet. |
| 0021 | **Derivate**  In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Artikel 329 und 332 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0022 | **Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten**  In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten. |
| 0030 | **Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt**  Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission[[2]](#footnote-3) ein bestimmter Ansatz gilt.  Diese Positionen unterliegen nur einem allgemeinen Risiko und dürfen daher nicht in Zeile 0050 ausgewiesen werden. |
| 0040 | **Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten**  Sonstige Positionen in Aktieninstrumenten, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 343 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einschließlich Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten, die nach Artikel 344 Absatz 3 der genannten Verordnung behandelt werden. |
| 0050 | **SPEZIFISCHES RISIKO**  Sonstige Positionen in Aktieninstrumenten, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 342 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ohne Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten, die nach Artikel 344 Absatz 4 Satz 2 der genannten Verordnung behandelt werden. |
| 0090-0130 | ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)  Artikel 329 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken sind in der zu ihrer Berechnung angewandten Methode zu beschreiben. |

5.5. C 22.01 – Marktrisiko: Vereinfachtes Standardansätze für das Fremdwährungsrisiko (MKR SSA FX)

5.5.1. Allgemeine Bemerkungen

171. Hier sind Angaben zu den Positionen in den einzelnen Währungen (einschließlich der Berichtswährung) und zu den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungsrisiken, die nach dem Standardansatz behandelt werden, vorzulegen. Die Position ist für jede einzelne Währung (einschließlich EUR) sowie für Gold und OGA-Positionen zu berechnen.

172. Die Zeilen 0100 bis 0480 dieses Meldebogens sind auch dann auszufüllen, wenn die Institute nicht nach Artikel 351 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko verpflichtet sind. In diesen Zusatzinformationen werden alle Positionen in der Berichtswährung unabhängig davon einbezogen, ob sie für die Zwecke des Artikels 354 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigt werden. Die Zeilen 0130 bis 0480 der Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Währungen GBP, USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY sowie alle sonstigen Währungen getrennt einzutragen.

5.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0020-0030 | **ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)**  Bruttopositionen, die auf Vermögenswerte, ausstehende Beträge und ähnliche, in Artikel 352 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Posten zurückzuführen sind.  Nach Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind – vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden – Positionen, die ein Institut eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Artikel 92 Absatz 1 der genannten Verordnung abzusichern, und Positionen im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, nicht auszuweisen. |
| 0040-0050 | **NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)**  Artikel 352 Absatz 3, Artikel 352 Absatz 4 Sätze 1 und 2 und Artikel 353 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Nettopositionen werden für jede Währung getrennt nach Artikel 352 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet. Dementsprechend können gleichzeitig Kauf- und Verkaufspositionen gemeldet werden. |
| 0060-0080 | **EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN**  Artikel 352 Absatz 4 Satz 3, Artikel 353 und Artikel 354 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0060-0070 | **EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)**  Die Nettoverkaufs- und Nettokaufposition für jede einzelne Währung sind mittels Subtraktion der Summe der Kaufpositionen von der Summe der Verkaufspositionen zu berechnen.  Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettoverkaufspositionen müssen addiert werden, um die Nettoverkaufsposition in der betreffenden Währung zu erhalten.  Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettokaufpositionen müssen addiert werden, um die Nettokaufposition in der betreffenden Währung zu erhalten.  Abhängig von der jeweiligen Kauf- oder Verkaufsregelung sind die nicht ausgeglichenen Positionen in Währungen, die keine Berichtswährung sind, den Eigenkapitalanforderungen unterliegenden Positionen für andere Währungen (Zeile 030) in Spalte 060 oder 070 zuzuweisen. |
| 0080 | **EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (AUSGEGLICHEN)**  Ausgeglichene Positionen für eng miteinander verbundene Währungen. |
| 0090 | **EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON SKALIERUNGSFAKTOREN**  Eigenmittelanforderung für jede maßgebliche Position gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor Anwendung des Skalierungsfaktors nach Artikel 325 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung. |
| 0100 | **GESAMTRISIKOBETRAG**  Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5 gemäß Artikel 92 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und mit dem Skalierungsfaktor nach Artikel 325 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 | **POSITIONEN INSGESAMT**  Alle Positionen in Währungen, die keine Berichtswährungen sind, sowie die Positionen in der Berichtswährung, die für die Zwecke des Artikels 354 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigt werden, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe c unter Berücksichtigung von Artikel 352 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (für die Umrechnung in die Berichtswährung). |
| 0020 | **ENG VERBUNDENE WÄHRUNGEN**  Die Positionen und entsprechenden Eigenmittelanforderungen für eng verbundene Währungen im Sinne von Artikel 354 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0025 | **Eng verbundene Währungen: *davon*: die Meldewährung**  Positionen in der Berichtswährung, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 354 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beitragen. |
| 0030 | **ALLE SONSTIGEN WÄHRUNGEN (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)**  Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das allgemeine Verfahren nach Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt wird.  Meldung von OGA, die gemäß Artikel 353 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als getrennte Währungen behandelt werden:  Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen gibt es für OGA, die als getrennte Währungen behandelt werden, zwei unterschiedliche Behandlungen:  1. Die modifizierte Goldmethode wird angewandt, wenn die Ausrichtung der Anlagen des OGA nicht bekannt ist (die betroffenen OGA werden zur gesamten Netto-Fremdwährungsposition des Instituts hinzugefügt).  2. Ist die Ausrichtung der Anlagen des OGA bekannt, werden die betroffenen OGA zur gesamten offenen Fremdwährungsposition (Kauf- oder Verkaufsposition, je nach Ausrichtung des OGA) hinzugefügt.  Die Meldung dieser OGA richtet sich nach der Berechnung der Kapitalanforderungen. |
| 0040 | **GOLD**  Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das allgemeine Verfahren nach Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt wird. |
| 0050 - 0090 | ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)  Artikel 352 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken sind je nach der zu ihrer Berechnung angewandten Methode aufzuschlüsseln. |
| 0100-0120 | **Aufschlüsselung der gesamten Positionen (einschließlich der Berichtswährung) nach Risikopositionsarten**  Die Gesamtpositionen sind nach Derivaten, sonstigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten aufzuschlüsseln. |
| 0100 | **Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten**  Hier sind die nicht in Zeile 0110 oder 0120 aufgenommenen Positionen anzugeben. |
| 0110 | **Außerbilanzielle Posten**  Posten, die unabhängig von der Währung, auf die sie lauten, unter Artikel 352 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen und in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt werden. Ausgenommen sind Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammende Positionen. |
| 0120 | **Derivate**  Gemäß Artikel 352 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertete Positionen. |
| 0130-0480 | **ZUSATZINFORMATIONEN: WÄHRUNGSPOSITIONEN**  Die Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Union, die Währungen GBP, USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY sowie alle sonstigen Währungen getrennt einzutragen. |
| 0470 | **Sonstige**  In dieser Zeile sind Positionen in Gold und Positionen in OGA auszuweisen, die nach Artikel 353 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wie eine gesonderte Währung behandelt werden. |

5.6. C 23.01 – Marktrisiko: Vereinfachte Standardansätze für Warenpositionen (MKR SSA COM)

5.6.1. Allgemeine Bemerkungen

173. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Warenpositionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, verlangt.

5.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010-0020 | **ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)**  Als Positionen in der gleichen Ware betrachtete Brutto-Kauf- und Verkaufspositionen nach Artikel 357 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (siehe auch Artikel 359 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). |
| 0030-0040 | **NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)**  Gemäß Definition in Artikel 357 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0050 | **EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN**  Die Nettopositionen, die nach den verschiedenen in Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betrachteten Ansätzen mit einer Eigenmittelanforderung belegt werden. |
| 0060 | **EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON SKALIERUNGSFAKTOREN**  Gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderung für jede maßgebliche Position vor Anwendung des Skalierungsfaktors nach Artikel 325 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung. |
| 0070 | **GESAMTRISIKOBETRAG**  Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5 gemäß Artikel 92 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und mit dem Skalierungsfaktor nach Artikel 325 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 | **WARENPOSITIONEN INSGESAMT**  Warenpositionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko, die nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der genannten Verordnung berechnet werden. |
| 0020-0060 | **POSITIONEN NACH WARENKATEGORIE**  Zu Meldezwecken müssen Waren in die vier in Artikel 361 Tabelle 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Warengruppen eingeteilt werden. |
| 0070 | **LAUFZEITBANDVERFAHREN**  Warenpositionen, die dem in Artikel 359 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschriebenen Laufzeitbandverfahren unterliegen. |
| 0080 | **ERWEITERTES LAUFZEITBANDVERFAHREN**  Warenpositionen, die dem in Artikel 361 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschriebenen erweiterten Laufzeitbandverfahren unterliegen. |
| 0090 | **VEREINFACHTER ANSATZ**  Warenpositionen, die dem in Artikel 360 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschriebenen vereinfachten Ansatz unterliegen. |
| 0100-0140 | ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)  Artikel 358 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken sind in der zu ihrer Berechnung angewandten Methode zu beschreiben. |

5.7. C 24.00 – Internes Marktrisikomodell (MKR IM)

5.7.1. Allgemeine Bemerkungen

174. In diesem Meldebogen ist eine Aufschlüsselung der Zahlen für das Risikopotenzial (VaR) und das Risikopotenzial unter Stressbedingungen (sVaR) nach den verschiedenen Marktrisiken (Schulden, Aktien, Fremdwährungen, Waren) sowie andere, für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen maßgebliche Angaben vorgesehen.

175. In aller Regel hängt es vom Aufbau des von den Instituten genutzten Modells ab, ob die Zahlen für das allgemeine und das spezifische Risiko getrennt oder nur als Gesamtsumme ermittelt und ausgewiesen werden können. Dasselbe gilt für die Aufteilung des Risikopotenzials und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen in die verschiedenen Risikokategorien (Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Warenpositionsrisiko und Fremdwährungsrisiko). Ein Institut kann auf die Ausweisung der oben genannten Aufteilungen verzichten, wenn es nachweist, dass eine Meldung dieser Zahlen mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden wäre.

5.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | |
| 0030-0040 | **Risikopotenzial (VaR)**  Unter VaR ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine bestimmte Zeitspanne entstehen würde. |
| 0030 | **Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der vorausgegangenen 60 Geschäftstage (VaRavg)**  Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0040 | **Vortageswert des Risikopotenzials (VaRt-1)**  Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0050-0060 | **Risikopotenzial unter Stressbedingungen (sVaR)**  Unter sVAR ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine bestimmte Zeitspanne entstehen würde und anhand von Datensätzen ermittelt wird, die auf historische Daten eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit für das Portfolio des Instituts maßgeblichem Finanzstress abgestimmt sind. |
| 0050 | **Multiplikationsfaktor (ms) x Durchschnitt der vorausgegangenen 60 Geschäftstage (SVaRavg)**  Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0060 | **Letzte verfügbare Maßzahl (SVaRt-1)**  Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0070-0080 | **KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRISIKO**  Unter der Kapitalanforderung für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung in Verbindung mit Ausfall- und Migrationsrisiken entstehen würde und gemäß Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wird. |
| 0070 | **Durchschnittswert dieser Maßzahl in den vorausgegangenen zwölf Wochen**  Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0080 | **Letzte verfügbare Maßzahl**  Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0090-0110 | **KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREISRISIKEN BEI CTP** |
| 0090 | **UNTERGRENZE**  Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  8 % der Kapitalanforderung, die gemäß Artikel 338 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für alle Positionen in der Kapitalanforderung ‚alle Preisrisiken‘ berechnet würde. |
| 0100-0110 | **DURCHSCHNITTSWERT DER MAßZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN ZWÖLF WOCHEN UND LETZTE VERFÜGBARE MAßZAHL**  Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0110 | **LETZTE VERFÜGBARE MAßZAHL**  Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0120 | **EIGENMITTELANFORDERUNGEN**  Die in Artikel 364 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Eigenmittelanforderungen für alle Risikofaktoren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten zuzüglich zusätzlicher Ausfall- und Migrationsrisiken und sämtlicher Preisrisiken für CTP, wobei aber die Verbriefungskapitalanforderungen für Verbriefungen und n-ter-Ausfall-Kreditderivate nach Artikel 364 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen werden. |
| 0130 | **GESAMTRISIKOBETRAG**  Artikel 92 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0140 | **Zahl der Überschreitungen (während der vorausgegangenen 250 Geschäftstage)**  Gemäß Artikel 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier ist die Anzahl der Überschreitungen, auf deren Grundlage der Zuschlagsfaktor bestimmt wird, anzugeben. Darf ein Institut bestimmte Überschreitungen gemäß Artikel 500c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Berechnung des Zuschlagsfaktors ausnehmen, sind diese bei den Angaben in dieser Spalte auszulassen. |
| 0150-0160 | **VaR-Multiplikationsfaktor (mc) und SVaR-Multiplikationsfaktor (ms)**  Gemäß Artikel 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hier sind – gegebenenfalls nach Anwendung des Artikels 500c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen effektiv anwendbaren Multiplikationsfaktoren anzugeben. |
| 0170-0180 | **ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE – GEWICHTETE NETTOVERKAUFS-/NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE**  Der ausgewiesene Betrag, der als Grundlage zur Berechnung der Untergrenze für die Kapitalanforderung für alle Preisrisiken nach Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dient, unter Berücksichtigung des Ermessens nach Artikel 335 der genannten Verordnung, wonach das Institut das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko beschränken darf. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 | **POSITIONEN INSGESAMT**  Dies entspricht dem Teil des Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisikos, auf den in Artikel 363 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug genommen wird und der mit den in Artikel 367 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Risikofaktoren verbunden ist.  Was die Spalten 0030 bis 0060 (Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen) betrifft, so entsprechen die Zahlen in der Summenzeile nicht der Aufteilung der Zahlen nach Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen für die maßgeblichen Risikobestandteile. |
| 0020 | **GEHANDELTE SCHULTITEL**  Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung festgelegten Faktoren für das Zinsänderungsrisiko verbunden ist. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0030 | **TDI – ALLGEMEINES RISIKO**  Allgemeine Risikokomponente im Sinne von Artikel 362 CRR der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0040 | **TDI – SPEZIFISCHES RISIKO**  Spezifische Risikokomponente im Sinne von Artikel 362 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0050 | **AKTIENINSTRUMENTE**  Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung festgelegten Risikofaktoren für Aktieninstrumente verbunden ist. |
| 0060 | **AKTIENINSTRUMENTE – ALLGEMEINES RISIKO**  Allgemeine Risikokomponente im Sinne von Artikel 362 CRR der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0070 | **AKTIENINSTRUMENTE – SPEZIFISCHES RISIKO**  Spezifische Risikokomponente im Sinne von Artikel 362 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0080 | **FREMDWÄHRUNGSRISIKO**  Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0090 | **WARENPOSITIONSRISIKO**  Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0100 | **GESAMTBETRAG FÜR DAS ALLGEMEINE RISIKO**  Das durch allgemeine Marktbewegungen bei börsengehandelten Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Warenpositionen verursachte Marktrisiko. Risikopotenzial (VaR) für das allgemeine Risiko aller Risikofaktoren (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten) |
| 0110 | **GESAMTBETRAG FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO**  Spezifische Risikokomponente börsengehandelter Schuldtitel und Aktieninstrumente. Risikopotenzial (VaR) für das spezifische Risiko von Aktieninstrumenten und börsengehandelten Schuldtiteln aus dem Handelsbuch (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten). |

“

1. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 525/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Definition des Terminus ‚Markt‘ (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 15)*.* [↑](#footnote-ref-2)
2. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf relevante angemessen breit gestreute Indizes gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. [↑](#footnote-ref-3)